Tanzsportclub Bretten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Bretten e.V.“ (im folgenden TSC genannt) und hat seinen Sitz in Bretten. Der TSC ist am 1. April 1984 gegründet worden und ist seinerzeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten eingetragen worden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den TSC ist Bretten.
3. Der TSC ist Mitglied des
	1. Tanzsportverbandes Baden-Württemberg eV (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg
	2. Deutschen Sportverbandes eV (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April.

§ 2 Zweck

Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursportes als Leibesübung für alle Altersstufen. Er verwirklicht dies durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb und die Pflege des Amateursports; letzteres insbesondere im Rahmen der ihm durch seine Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 genannten Sportverbänden gegebenen Möglichkeiten.

Der TSC ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den TSC aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des TBW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den TSC zuständigen Finanzverwaltung.

§ 4 Mitgliedsarten

Der TSC führt ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen (über 18 Jahre).
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Jugendlichen und Schüler unter 18 Jahren.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den TSC erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglied und von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Körperschaften, die den TSC finanziell und ideell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die eventuelle Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt (Kündigung)
Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei ihm spätestens drei Monate vor Quartalsende eingegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Streichung aus der Mitgliederliste
Streichung aus der Mitgliederliste kann dann erfolgen, wenn Mitglieder ihren Beitrag länger als drei Monate nicht entrichtet haben. Die Voraussetzung des § 8 Ziffer 3 und 4 muss erfüllt sein.
4. Ausschluss
Ein Ausschluss aus dem TSC ist unter der Voraussetzung des § 7 Ziffer 3 und 4 möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz- noch Stimmrecht.
2. Die außerordentlichen Mitglieder üben ihr Sitz- und Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des TSC so zu verhalten, dass das Ansehen des TSC nicht geschädigt wird.
4. Kein Mitglied darf sich außerhalb einer von TSC durchgeführten oder vom Vorstand gebilligten Veranstaltung in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben gleich welcher Art beteiligen oder Tanzvorführungen bringen.
5. Mitglieder, die am Turniertraining teilnehmen, verpflichten sich – nach Absprache mit dem/der Trainer(in) oder Sportwart – zur Teilnahme an Tanzturnieren des TBW bzw. des DTV.

§ 8 Beitrag

1. Der TSC erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an TSC-Veranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
4. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen. Dieser Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe des TSC

Die Organe des TSC sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 18 Jahre sitz- und stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
4. Sie wird durch Aushang in den Clubräumen bekanntgegeben. Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
5. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
	1. den Bericht des Vorstandes
	2. die Entlastung des Vorstandes
	3. Neuwahl des Vorstandes (außer Jugendwart)
	4. Bestätigung des Jugendwarts
	5. Bericht der Kassenprüfer
	6. Wahl der Kassenprüfer
	7. Jährlichen Haushaltsplan
	8. Satzungsänderungen (Satzungsergänzungen, -streichungen)
	9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
	10. Auflösung des TSC
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig angegebenen Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Satzungsänderungen und Auflösung des TSC können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von 10%, jedoch mindestens 5 der Mitglieder und den dargelegten Gründen, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
	1. dem Vorsitzenden
	2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
	3. dem Schriftführer
	4. dem Schatzmeister
	5. dem Sportwart
	6. dem Jugendwart
2. Alle Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den außerordentlichen Mitgliedern auf der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt. Er wird von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliches TSC-Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der TSC-Mitglieder selbständig ergänzen.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den TSC gerichtlich und außergerichtlich in allen TSC-Angelegenheiten.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die minderjährigen Mitglieder des TSC.
2. Die Jugendversammlung findet jährlich 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird spätestens 14 Tage zuvor durch Aushang einberufen. Die Einberufung enthält die vom Jugendwart festgesetzte Tagesordnung.
3. Die Jugendversammlung beschließt über
	1. die Wahl des Jugendwarts. Die Amtszeit ist entsprechen der Vorstandmitglieder in § 12 abs. 4
	2. Anträge an die Mitgliederversammlung
4. Die Jugendversammlung ist öffentlich für alle Mitglieder des TSC.
5. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Jugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des TSC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TSC, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Werten der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW), der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Liebesübungen im Sinne des § 17, Abs. 3, Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetztes zu verwanden hat.

Kay-Marcus Kulke, Vorsitzender Bretten, den 26.08.2015